

Das zweite Kunkelstuben-Gespräch (Thurgauer Gespräch 2)

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **156 (2018)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2 Das zweite Kunkelstuben-Gespräch (Thurgauer Gespräch 2)

2.1 Inhalt und Datierung

Das zweite Kunkelstuben-Gespräch knüpft unmittelbar an das erste an. Wieder besucht Jockel seinen Nachbarn in dessen Gaststube. Die Parallelität am Anfang wird nur oberflächlich geführt. Zwar sagt der Wirt wie im ersten Gespräch, Jockel müsse noch etwas warten, bis die Gäste bedient seien, doch wird das dann nicht dramaturgisch umgesetzt, sondern das Gespräch beginnt sogleich. Auch gibt es nicht einen Positionswechsel, sondern von Anfang an ist nun der evangelische Wirt Barthel der Überlegene.

Während im ersten Gespräch die Ereignisse in Schwyz und das Verhalten der Zürcher den Ausgangspunkt bilden, ist es im zweiten Gespräch die Erneuerung des Goldenen Bundes. Dieses konfessionelle Bündnis der katholischen Orte von 1586 wurde am 23.09.1655/03.10.1655 neu beschworen. Der evangelische Barthel kritisiert aufgrund des Kappeler Landfriedens grundsätzlich das Phänomen der speziellen Bündnisse und klagt dann das Verhalten der Schwyzer an. Einer solchen Argumentation hat der katholische Bauer Jockel diesmal wenig entgegenzusetzen. Den Schluss des Gesprächs bildet die Frage, ob es tatsächlich zum Krieg kommen werde. Man wird sich einig, dass sich die Thurgauer im Fall eines Krieges, egal welcher Konfession sie angehören, geschlossen hinter die Zürcher stellen werden.

Auf der fiktiven Ebene gehören die beiden Kunkelstuben-Gespräche ganz eindeutig zusammen. Sie bilden, indem das zweite Gespräch formal als Fortsetzung des ersten daherkommt, eine Einheit. Allerdings wird inhaltlich und bezüglich der Figurenkonstellation schnell deutlich, dass das zweite Gespräch als Replik auf das erste zu deuten ist und demzufolge von einem anderen Autor stammen muss. Beim ersten Dialog stellen wir eine enorm schnelle Druck- und Verbreitungsgeschichte fest: Noch im Erscheinungsjahr 1655 erfolgte ein Nachdruck, der verschiedene Verbesserungen und Ergänzungen enthält und der,

wie zwei erhaltenen Exemplaren zu entnehmen ist, im katholischen Luzern in der Offizin von David Hault d. Ä. gedruckt wurde. Gerade die starke Verbreitung dieses prokatholischen Gesprächs und dessen Förderung durch die katholische Hochburg Luzern dürfte einen Autor veranlasst haben, eine proevangelische Replik zu verfassen. Für den zweiten Dialog muss natürlich zwingend ein anderer, nämlich ein evangelischer Druckort angenommen werden. Auf der fiktiven Ebene finden die beiden Gespräche kurz hintereinander statt.¹ Im zweiten Gespräch wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass es nicht zu einem Krieg kommen möge. Insbesondere der Hinweis, dass bei einer allfälligen kriegerischen Auseinandersetzung Zürich überlegen sein werde, macht deutlich, dass auch das zweite Kunkelstuben-Gespräch vor den Kriegshandlungen, in denen die reformierten Orte dann unterlagen, anzusiedeln ist. Auch hier kann also das Druckjahr 1655 als authentisch angenommen werden. Beide Gespräche müssen demnach in kurzer Folge gegen Ende des Jahres 1655 verfasst und gedruckt worden sein.

2.2 Quellen

2.2.1 Stemma TG2

Das zweite Kunkelstuben-Gespräch (TG2) findet sich in drei Editionen, die nur geringe Abweichungen aufweisen.

Grafisch unterscheiden sich die beiden Druckfassungen A von der Edition B dadurch, dass A einen Umfang von 8 Seiten aufweist, B dagegen nur 6 Seiten enthält. Die Zeilen in der Edition B sind nur unwesentlich länger, so dass die 196 Textzeilen in B den 209 Textzeilen der Drucke A gegenüberstehen. In B

1 TG1 Z. 4 *nähermal*.

finden sich also mehr Zeilen auf einer Seite als in A. Diese grafischen Differenzen haben sowohl Zeilen- wie Seitenverschiebungen zur Folge. Ferner wurde oben auf der ersten Textseite der Edition B ein Zierband eingefügt.

Die textlichen Unterschiede lassen sich erklären, wenn man A1 als Archetypus annimmt. Sowohl A2 wie auch B haben diesen Druck als Vorlage benutzt und ihm gegenüber voneinander unabhängige Änderungen vorgenommen. A2 hat gegenüber A1 eine Tendenz zu grösseren Abständen bei den Virgeln. Ferner korrigiert A2 den bei A1 nach oben verschobenen ersten Buchstaben *g* auf Seite 4² und hat einige Wörter dem Hochdeutschen angenähert³. In der Edition B wurden gegenüber A1 zehn zusätzliche Virgeln eingefügt, eine gestrichen, die weder rhythmisch noch syntaktisch Sinn macht⁴ und eine weitere durch einen Doppelpunkt ersetzt⁵. Der Setzer des Druckes B scheint bewusst Verbesserungen bei den Satzzeichen vorgenommen zu haben. Bezüglich der Lautung ist in B eine Vereinheitlichungstendenz zu erkennen. So wurde das Wort *nochber* konsequent mit *o* gedruckt, ebenso das Wort *johr*. Auch das Wort *vnd* ist bei B mit wenigen Ausnahmen vereinheitlicht worden. A1 schreibt es vor allem in der ersten Texthälfte oft als *vnnd*. Die Änderungen bei den Längenbezeichnungen sind eher willkürlich; sie führen lediglich bei *waar* und bei *erwysen* zu einer Vereinheitlichung. Als Hinzufügung muss auf jeden Fall das Wort *Ende* am Schluss des Textes betrachtet werden.

Während die Druckfassung A1 in zahlreichen Exemplaren in der Schweiz erhalten ist, findet sich A2 nur in Strassburg, München und Oldenburg. Die Annäherung des Lautstands bei einzelnen Wörtern scheint also durch eine Verbreitung im grösseren deutschen Sprachraum motiviert zu sein. Die Edition B ist lediglich in Wolfenbüttel und in zwei Exemplaren in München anzutreffen, beiderorts als Anhang zum am 27.12.1655/06.01.1656 erschienenen *Manifest*,

der Zürcher Kriegserklärung.⁶ Auch dieser Befund bestätigt nochmals die Annahme, dass in A1 der Archetypus zu sehen ist, und dessen Datierung auf Ende 1655.

In dieses Gesamtbild passt auch, dass die beiden in der Schweiz erhaltenen Abschriften offensichtlich auf dem Archetyp A1 basieren. Beide sind in Sammlungen integriert, die im Umfeld des Zweiten Villmergerkrieges entstanden sind: Die Kopie a1a findet sich in der Sammlung des Horgener Pfarrers Erhard Dürsteler⁷ in der Zentralbibliothek Zürich, die Kopie a1b in einem Handschriftenkonvolut der Burgerbibliothek Bern, welches auch Komödien zum Zweiten Villmergerkrieg enthält. Beiden Handschriften fehlt das Wort *Ende*, welches im Druck B anzutreffen ist. Untersucht man die wenigen signifikanten Unterschiede zwischen A1 und A2, stellt man fest, dass die Abschriften jeweils A1 folgen⁸. In beiden Handschriften fehlt der Titel, der in allen Drucken auf Seite 2 den Dialog einleitet. Das lässt die Vermutung aufkommen, dass die eine Handschrift die Vorlage für die andere

2 In vier zu A1 gehörenden Exemplaren (Zürich ZB Handschriftenabteilung: Ms S 299; Ms S 514; Basel UB: UBH VB J 82.15a; St. Gallen KBSG Vadiana: VMISC HELV 83) ist diese Korrektur auch vorgenommen. Das St. Galler Exemplar enthält zudem eine handschriftliche Bemerkung mit Bleistift auf dem Titelblatt: *zu gunsten Zürichs gegen den borrom. Bund* und eine handschriftliche Jahreszahl, fälschlicherweise 1660.

3 TG 2 Z. 57 *vff]* *auff*; 62 *syn]* *seyn*; 133 *kast]* *kanst*; 139 *jrem]* *jhrem*; 144 *gscheche]* *gschehe*; 181 *sotte]* *sollte*; 202 *jnen]* *jhnen*.

4 TG2 Z. 102.

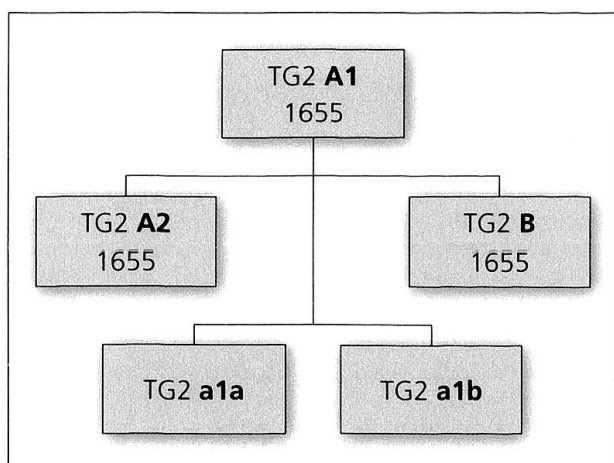
5 TG2 Z. 107.

6 Diese als MANIFEST betitelte Kriegserklärung ist auch als Einzeldruck in Deutschland nachweisbar, mit dem Druckvermerk: *Nach dem Zürchischen Gedruckt zu Helmstadt bey Henning Müllern Anno 1656* (Wolfenbüttel HAB: H: N 218c.4° Helmst. (20)).

7 Dürsteler, Erhard (1678–1766).

8 Beispiele: Z. 28 *verkärt]* *verkährt* a1a, *verkehrt* a1b, *verklärt* A2/B, 62 *syn*, 181 *sotte]* *sollte* A2.

gewesen sein könnte. In diesem Fall müsste a1a die Vorlage gewesen sein, da sie sich enger an die Druckvorlage hält. Der Abschreiber von a1a hat die antikatolische Tendenz des Dialogs als Randglosse vermerkt: *wider die V. orth*, und den Titel kommentierend eingeleitet: *denen V. Catholischen orthen ward gestellt die so genannte Thurgöuische Kunkelstuben*⁹. Beides fehlt bei a1b, was die Vermutung eher in Frage stellt.



9 TG2 1a (Zürich ZB Handschriftenabteilung: Ms E 31, Bl. 189 O).

2.2.2 Quellennachweise TG2

A1 Turgöuwische Kunckelstuben/|| oder || Gantz verträwly vnnd nochberly Gspräch || zwiscent || Jockle vnnd Barthel/|| einem Buwren vnnd Würth || im Turgöuw. || Betreffend den jetzigen Lauff vnd Zustandt || hochlöblicher Eydtgnoschafft. || Jn dem Johr M. DC. LV.

4°. 4 Bl. paginiert [1], 28. Sign.:)(4.

Aarau KBAG: LQ 10 (v)

Basel UB: UBH Falk 2921:3

Basel UB: UBH VB J 82:15a

Bern Burgerbibliothek: Mss.h.h.VI.67 (10)

Bern NB: A 7036/9

Bern UB: MUE H XXI 4 : 4:11

Bern UB: MUE H XXII 31 : 17

Bern UB: MUE Rar alt var 1330 : 3

Frauenfeld KBTG: L 1402a-S

Leipzig UBL Bibliotheca Albertina: Pred.168-ir/4

Luzern ZHB: 90.4 (K7)

Luzern ZHB Sondersammlung: F2.115.t.8

St. Gallen KBSG Vadiana: VMs MISC HELV XXII (K11)

St. Gallen KBSG Vadiana: VMISC HELV 83 (K2)

St. Gallen KBSG Vadiana: VadSlg Ms 184 Bl. 365–368

Zürich ZB: 18.217.8

Zürich ZB: 18.493.4

Zürich ZB: 18.535.5a

Zürich ZB Handschriftenabteilung: Ms F 67,4 (Druck Nr. 4 = Blatt Nr. 104), als Mikrofilm: MFA 1:95

Zürich ZB Handschriftenabteilung: Ms S 514 (Druck Nr. 2 = Bl. 81–84)

Zürich ZB Handschriftenabteilung: Ms S 299, Druck 16 (Bl. 379–382) (mit zwischen Seite 6 und 7 einghefteten handschriftlichen Seiten: Fragment des Gesprächs TG4)

A2 Turgöuwische Kunckelstuben/|| oder || Gantz verträwly vnnd nochberly Gspräch || zwiscent || Jockle vnnd Barthel/|| einem Buwren vnnd Würth || im Turgöuw. || Betreffend den jetzigen Lauff vnd Zustandt || hochlöblicher Eydtgnoschafft. || Jn dem Johr M. DC. LV.

[VD17 12:643990D]

4°. 4 Bl. paginiert [1], 2–8. Sign.:)(4.

München BSB: 4 Helv. 21 (Beibd.1) [<http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb11165881.html>]

Oldenburg LBO: GE III 2 H D 253: 4,25 [<http://www.gbv.de/vd/vd17/12:643990D>]

Strassburg BNU: D.131.936,2 (2)

- B** Turgöuwische Kunkelstuben/|| oder || Gantz vertrüwly vnnd nochberly Gspräch || zwiscent || Jockle vnnd Barthel/|| einem Buwren vnnd Würth im Turgöuw. || Betreffend den ietzigen Lauff vnd Zustand || hochlöblicher Eydgnößschafft. || Jn dem Johr M. DC. LV.
 [Anhang zum Nachdruck von *Manifest*. VD17 23:312566N]
 4°. 3 Bl. (Bl. A4b oben: Zierband). Sign.: (A¹⁻³ *Manifest*) A⁴-B².
 München BSB: Rar 4311#Beibd. 70 [<http://daten.digitale-sammlungen.de/~db/0008/bsb00089748/images/>]
 München BSB: Res/4 Eur. 367,31 [<http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10891224.html>]
 Wolfenbüttel HAB: M: Gq 206 (13) [<http://www.gbv.de/vd/vd17/23:312566N>] Schlüsselseiten
- a1a** Denen V. Catholischen orthen ward gestellt || die so genannte || Thurgoüische Kunkelstuben. || oder || ganz Vertrüwli und nochberly Gspräch || Zwüscent || Jockle vnd Bartel. || Einem bauren vnd Würth || im Thurgoü, || betreffend den jetzigen lauff und zustand || hochloblicher Eydgnößschafft. || A. M DC LV.
 Hs. Bl. 189^r-192^r (7 Seiten. Randglosse: *wider die V. orth || die thurgoüwische || Kunkelstuben*)
 Zürich ZB Handschriftenabteilung: Ms E 31, Bl. 189^r-192^r
- a1b** Thurgöüwische Kunkel-Stuben || oder || gantz vertrüwlj und nachberlj gsprech || wüscent || Jokle und Bartel. || Einem bauren und wirth im Thurgeüw || betreffend || den jetzigen lauff und zustand hochloblicher || Eidtgnößschafft. || A° 1655.
 Hs. Bl. 117^r-121^v (10 Seiten)
 Bern Burgerbibliothek: Mss.h.h.VI.44, Bl. 117^r-121^v

2.3 Edition, Übersetzung und Stellenkommentar TG2

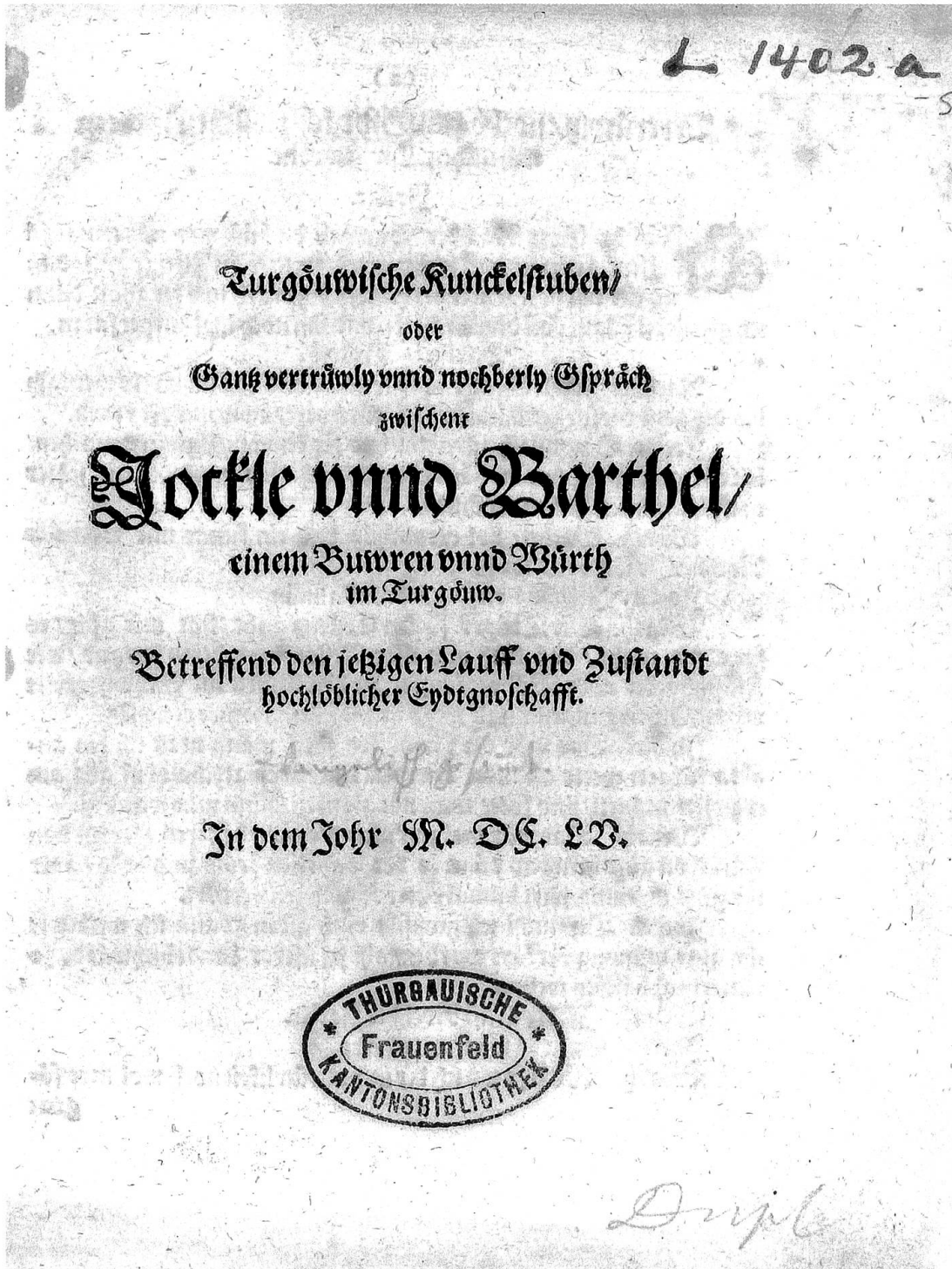
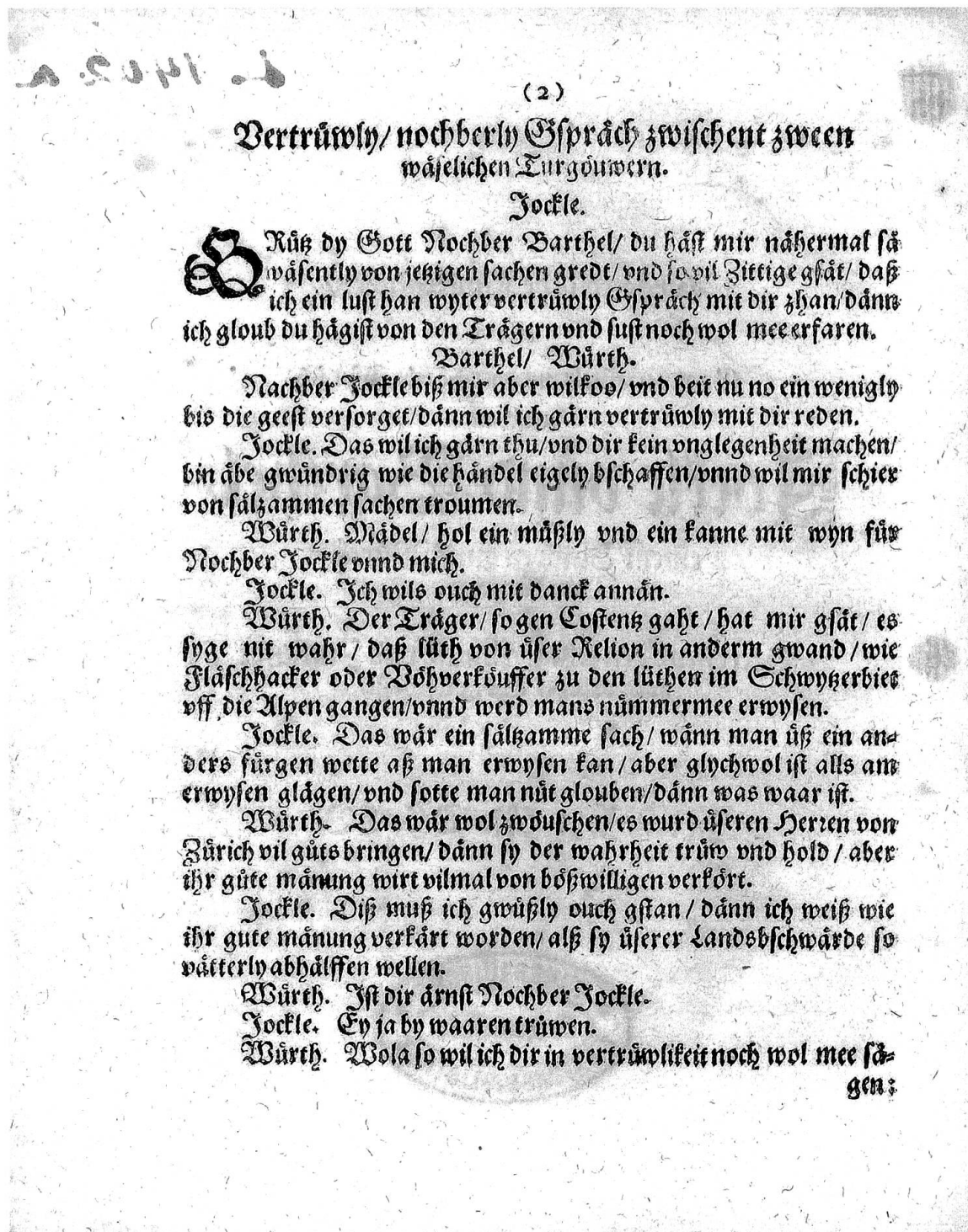


Abb. 5a und 5b: Zweites Kunkelstuben-Gespräch:
Titelseite und erste Textseite des Archetyps in der Kantons-
bibliothek Thurgau in Frauenfeld (Druckfassung A1; Blatt
A1a und A1b).



(2)

Vertrüwly/ nochberly Gspräch zwischent zween
wäselichen Turgouwern.

Jockle.

SKüs dy Gott Nochber Barthel/ du häst mir nähermat sä
wäsently von jetigen sachen gredt/ vnd so vil Zittige gsät/ das
ich ein lust han wyter vertrüwly Gspräch mit dir zhan/dänn
ich gloub du hägist von den Trägern vnd sust noch wol mee erfahren.

Barthel/ Würth.

Nachber Jockle bis mir aber wilkos/ vnd beit nu no ein wenigly
bis die geest versorget/dänn wil ich gärn vertrüwly mit dir reden.

Jockle. Das wil ich gärn thu/ vnd dir kein vnglegenheit machen/
bin äbe gwündrig wie die händel eigely bschaffen/vnnd wil mir schier
von sälzammen sachen troumen.

Würth. Madel/ hol ein mäshly vnd ein kanne mit wyn für
Nochber Jockle vnnd mich.

Jockle. Ich wils ouch mit danck annän.

Würth. Der Träger/ so gen Costens gahet/ hat mir gsät/ es
syge nit wahr/ das lüth von üser Relion in anderm gwand/ wie
Fläschhacker oder Böshverköuffer zu den lüthen im Schwyherbies
vff die Alpen gangen/vnnd werd mans nümmermee erwysen.

Jockle. Das wär ein sälzamme sach/ wänn man üß ein an-
ders sürgen wette as man erwysen kan/ aber glychwol ist alls ant
erwysen glägen/ vnd sottte man nit glouben/dänn was waar ist.

Würth. Das wär wol zwöuschen/es wurd üseren Herren von
Zürich vil güts bringen/ dänn sy der wahrheit trüw vnd hold/ aber
ihr gute mänung wirt vilmal von böshwilligen verkört.

Jockle. Dis muß ich gwüshly ouch gstan/ dänn ich weiß wie
ihr gute mänung verkört worden/ als sy üserer Landsbschwärde so
vätterly abhällffen wellen.

Würth. Ist dir ärnst Nochber Jockle.

Jockle. En ja by waaren träwen.

Würth. Wola so wil ich dir in vertrüwlykeit noch wol mee sä-
gen;

[Bl. A1a] Turgöuwische Kunckelstuben /
oder
Gantz verträwly vnnd nochberly Gspräch
zwischen
Jockle vnnd Barthel /
einem Buwren vnnd Würth
im Turgöuw.
Betreffend den jetzigen Lauff vnd Zustandt
hochlöblicher Eydgnoschafft.

Jn dem Johr M. DC. LV.

(2)

[Bl. A1b] Verträwly / nochberly Gspräch zwischen zween
wäselichen Turgöuwern.

Jockle.

5 GRütz dy Gott Nochber Barthel / du häst mir nähermal sä
wäsently von jetzigen sachen gredt / vnd so vil Zittige gsät / daß
ich ein lust han wyter verträwly Gspräch mit dir zhan / dänn
ich gloub du hägist von den Trägern vnd sust noch wol mee erfahren.

Barthel / Würth.

10 Nachber Jockle biß mir aber wilkoo / vnd beitt¹ nu no ein wenigly
bis die geest versorget / dänn wil ich gärn verträwly mit dir reden.

Jockle. Das wil ich gärn thu / vnd dir kein vnglegenheit machen /
bin äbe gwündig wie die händel eigely bschaffen / vnnd wil mir schier
von sälzammen sachen troumen.

15 **Würth.** Mädell / hol ein müßly vnd ein kanne mit wyn für
Nochber Jockle vnnd mich.

Jockle. Jch wils ouch mit danck annän.

Titelseite *Eydtgnoschafft*] *Eydtgnoßschaft* B – *jetzigen*] *ietzigen* B – **1** *Verträwly*] *Verträwli* B –
8 *Würth.*] *Würth:* A2 – **9** *Nachber*] *Nochber* B – **12** *vnnd*] *vnd* B – **13** *troumen*] *tromen* A2 – **14** *wyn*]

Thurgauische Kunkelstube
oder
ganz vertrauliches und nachbarschaftliches Gespräch
zwischen
Jockel und Barthel,
einem Bauern und einem Wirt
im Thurgau,
über den Zustand und die gegenwärtige Entwicklung
der geschätzten Eidgenossenschaft

Im Jahr 1655

(2)

Vertrauliches, nachbarschaftliches Gespräch zwischen zwei
rechtschaffenen Thurgauern

Jockel:

Grüss dich Gott, Nachbar Barthel. Du hast mir kürzlich ausserordentlich Wichtiges von den jetzigen Ereignissen gesagt und so viele Neuigkeiten erzählt, dass ich Lust habe, ein weiteres vertrauliches Gespräch mit dir zu führen, denn ich glaube, du hast von den Hausierern und wohl auch sonst noch mehr erfahren.

Barthel / Wirt:

Nachbar Jockel, sei mir abermals willkommen und warte nur noch ein wenig, bis die Gäste bedient sind. Dann will ich gerne im Vertrauen mit dir sprechen.

Jockel: Ich kann gut warten und will dir keine Unannehmlichkeiten machen. Ich bin eben neugierig, wie es um die Konflikte tatsächlich steht, und es träumt mir gar von ungewöhnlichen Dingen.

Wirt: Mädchen, hol die Brei-Speise und eine Kanne Wein für den Nachbarn Jockel und mich.

Jockel: Danke, das nehme ich gern.

Würth. Der Träger / so gen Costentz gaht / hat mir gsät / es syge nit wahr / daß lüth von üser Relion in anderm gwand / wie Fläschhacker oder Vöhverküffer zu den lüthen im Schwytzerbiet vff die Alpen gangen / vnnd werd mans nümmermee erwysen.

Jockle. Das wär ein sältzamme sach / wänn man üß² ein anders fürgen³ wette aß man erwysen kan / aber glychwol ist alls am erwysen glägen / vnd sotte man nüt glouben / dänn was waar ist.

Würth. Das wär wol zwöuschen / es wurd üseren⁴ Herren von Zürich vil guots bringen / dänn sy der wahrheit trüw vnd hold / aber ihr guote mänung wirt vilmal von bößwilligen verkört.

Jockle. Diß muß ich gwüßly ouch gstan / dänn ich weiß wie ihr gute mänung verkört worden / alß sy üserer Landsbschwärde⁵ so vätterly abhällffen wellen.

Würth. Jst dir ärnst Nochber Jockle.

Jockle. Ey ja by waaren trüwen.

Würth. Wola so will ich dir in vertrüwlikeit noch wol mee sä- [gen:]

(3)

[Bl. A2a] gen: Der Relions-Bundt / so die Catholische Ort im jahr 1586. gmacht⁶ / vnd erst vor wänig wuchen wider ernüweret⁷ / sol by den Evangelischen ein groß mißtrouwen erweckt han / wyl sy vff der Badi-schen Johrrächtnig⁸ / zuo pflanzung desto mee trüw / liebe vnd fründtschafft / jnen anerbotten / die alte Eydtgnössische vnd gmäne Bündt zeernüweren / vnd vff gegenwürtige zyt zerichten.⁹ Jnen zelob / den fründen zetroost / vnd den fyenden zum schrücken: Es hand ouch die Catholische derglychen thon / aß wänn sy es gärn hörind / vnd es jnen ouch lieb syge: aber wänige zyt härnach hand sy stillschwygend jren sunderbaren Relions-Bundt ernüweret / vnd dormit der Evangelischen wolgemänt anerbüeten gspottet¹⁰. Ob nu diß nit billy ein mißtrouwen erweckt / laß ich dy selb rahten.

18 wahr] waar B – 20 vnnd] vnd B – 28 verkört] verklärt A2/B – 33 jahr] johr B – 38 [zerich-] B

Wirt: Der Hausierer, der Richtung Konstanz unterwegs ist, hat mir gesagt, es sei nicht wahr, dass Leute von unserer Religion verkleidet als Metzger oder Viehhändler im Gebiet von Schwyz auf die Alpen gegangen seien. Jedenfalls lasse sich das nicht mehr nachweisen.

Jockel: Das wäre eine merkwürdige Sache, wenn man uns etwas anderes für wahr ausgeben wollte, als was man beweisen kann. Es hängt doch alles vom Beweisen ab, und man sollte nur glauben, was wahr ist.

Wirt: Das wäre wohl zu wünschen. Es würde unserer Zürcher Regierung viel Gutes bringen, denn sie ist der Wahrheit treu und zugetan. Aber ihre gute Ansicht wird oft von Böswilligen verdreht.

Jockel: Das muss ich tatsächlich auch eingestehen, denn ich weiss, wie ihre gute Ansicht verdreht worden ist, als sie unsere Petition so landesväterlich bodigen wollte.

Wirt: Ist dir das ernst, Nachbar Jockel?

Jockel: O ja, auf Treu und Glauben.

Wirt: Nun denn, so will ich dir im Vertrauen noch mehr sagen:

(3)

Der konfessionelle Bund, den die katholischen Orte im Jahr 1586 geschlossen haben und der erst vor wenigen Wochen wieder erneuert wurde, soll bei den Evangelischen ein grosses Misstrauen geweckt haben. Haben sie ihnen doch an der Jahresrechnungs-Tagsatzung in Baden anboten, den alten eidgenössischen und für alle gültigen Bund zu erneuern und auf die Gegenwart auszurichten. Dadurch könnten Vertrauen, Liebe und Freundschaft gedeihen – ihnen zum Lob, den Freunden zum Trost und den Feinden zur Abschreckung. Auch die Katholischen haben so getan, als ob sie es gern hörten und es ihnen auch entgegenkomme. Aber kurz danach erneuerten sie stillschweigend ihr besonderes Religions-Bündnis und setzten sich damit verächtlich über das gut gemeinte Anerbieten der Evangelischen hinweg. Ob es nicht verständlich ist, dass dadurch Misstrauen geweckt wurde, kannst du selber erraten.

45 **Jockle.** Wänn es also hãrgangen / ist es gwüßly nit rächt / aber
üsere Catholische Ort werdend es nit gstan wellen.

Würth. Vsere Herren von Zürich wãrdends erwysen vnnd
waar machen daß dem also / vnnd daß söler sunderbare Relions-
Bundt den gmänen Bündten vnd Landsfriden zewider / vnd wänn
50 man in gutem frid vnd vertrüwlikeit mit einanderen leben wil / dor-
näbet nit bstahn mag.

Jockle. Das wett ich gãrn hören / vnd der mãnung syn / wänn
es gnugsam erwisen / daß man söle sunderbare Relions-Bündt wi-
der vffhãbe / vnd allein an den gmänen Eydgnössischen Bundt sich
55 halten sötte.

Würth. Du wirst on zweyfel den Landsfriden¹¹ ouch gsehn han /
welcher vff den Capperkrieg gmacht worden: im vierten Artickhel
desselben stand mit nammen diß wort; daß deren von Zürich nüw
vffgrichte Burgrächt¹² (war äben ouch ein sunderbarer Relions-
Bundt) söllind abthan werden: *Nach luth vnser gschwornen*
60 *Bündten / diewyl dieselbe geschworne Bündt / sömlich*
Burgrächt nit erlydet / wo wir anderst Eydtnossen syn
*wellend.*¹³ Nu vrtheile selb ob üer syten der Catholischen Orten Re-
lion-Bundt disen worten nit gãntzly zewider / vnd hiemit näbet den [](ij gmã-]

(4)

65 [Bl. A2b] gmänen Bündten vnnd dem Landsfriden nit bstahn möge; aber
ich will dir no mee sägen: Jr Relions-Bundt selb im jahr 1586.
den sy erst wider ernüweret / vermag im andern Artickhel vßtrucken-
ly: Daß sy ein andern versprãchend by irem glouben mit all irer
macht vnnd vermögen lybs vnnd guts zeschirmen / wider all ihre fy-
70 end wãr der wãr / niemandts vßgschlossen / der nit ihres alten glou-
bens: mit nammen ouch: *Ob glychwol sölllicher fyend vß an-
derem gsuchten vnnd erdichtetem schyn / dänn von des*
*gloubens wãgen den Krieg wider sy anfieng.*¹⁴ Schouw
was diß für ein sältzamme mãnung / wänn das gilt / wird das Eyd-

47 vnnd] vnd B – 48 machen daß] machen / daß B – vnnd] vnd B – 53 erwisen] erwysen B – 57 vff] auff
A2 – Capperkrieg] Capperler krieg B – 62 syn] seyn A2 – 63 selb ob] selb / ob B – 65 vnnd]

Jockel: Wenn es sich tatsächlich so ereignet hat, dann ist es gewiss nicht richtig. Aber unsere katholischen Orte werden es nicht eingestehen wollen.

Wirt: Unsere Zürcher Regierung wird den Nachweis erbringen und beweisen, dass es so ist und dass ein solches konfessionelles Sonderbündnis den allgemeinen Bundesverträgen und dem Landfrieden zuwiderläuft. Es kann nicht daneben bestehen, wenn man in gutem Frieden und in gegenseitigem Vertrauen miteinander leben will.

Jockel: Das möchte ich gerne hören. Wenn es dann hinreichend bewiesen ist, will ich auch der Meinung sein, dass man die konfessionellen Sonderbündnisse wieder auflösen und sich ausschliesslich an den allgemeinen Eidgenössischen Bund halten soll.

Wirt: Du hast bestimmt den Landfriedens-Vertrag auch gesehen, der nach dem Kappelerkrieg gemacht worden ist. Im vierten Artikel steht wörtlich, dass das von Zürich neu errichtete Burgrecht aufgegeben werden müsse, da es sich dabei ja auch um einen konfessionellen Sonderbund handelt: *So lautet es in den von uns beschworenen Bündnissen, dass eben diese Bündnisse ein solches Burgrecht nicht zulassen, sofern wir wirklich Eidgenossen sein wollen.* Nun beurteile selbst, ob eurerseits das konfessionelle Bündnis der katholischen Orte diesen Worten nicht vollständig zuwiderlaufe und demzufolge neben den

(4)

allgemeinen Bundesverträgen und dem Landfrieden nicht bestehen kann. Aber ich will dir noch mehr sagen. Ihr konfessionelles Bündnis aus dem Jahr 1586, das sie eben erst wieder erneuert haben, sagt im zweiten Artikel ausdrücklich, dass sie auf der Grundlage ihres Glaubens einander versprechen, mit all ihrer Macht und allem, was ihnen zur Verfügung steht, Leben und Eigentum zu beschützen gegen alle Feinde, wer immer diese auch seien, niemand ausgeschlossen, der nicht ihrem alten Glauben angehört. Wörtlich heisst es: *Auch wenn ein solcher Feind nicht wegen des Glaubens, sondern aus anderen gesuchten oder erfundenen Vorwänden den Krieg gegen sie anfinge.* Schau, was das für eine abwegige Ansicht ist: Wenn das gilt, wird das eid-

75 gnössische Rächt / das zeverhütung kriegs in den Bündten versähn /
gänzlich vffghebt: Ja eben in disem andern Artickhel dises Relions-
Bundts stand ouch dise wort: **Dänn kein ältre noch ouch**
jüngre Bündtnuß sy an solchem schirmen gantz nit hin-
deren sölle / etc.¹⁵ Lieber¹⁶ mynen / was nützend die gmänen Bündt /
80 wänn es by disem sunderbaren blyben sol.

Jockle. Ich verwundre mich ob sölen sachen / welche dem
gmänen Mann gantz vnbekandt / daruß aber kan ein jeder der es hört
lychtly vrtheilen / daß die Eydtgnössische vertraulikeit anders er-
fordret / vnnd daß üsere Herren von Zürich mit gutem grund sich des-
85 sen zeklagen hand.

Würth. Eben dieser Relions-Bund ist die vrsach / daß üsere
Herren von Schwytz in irer sach nit nachgen wend / sy vertröstend
sich des schirms ouch andrer Orten / sy habind rächt ald lätz: Aber
damit ist dem gmänen Mann vnnd gantzer Eydtgnoschafft nit
90 ghulffen / vilmee ist zwöüschē daß söler Bundt uffghebt / vnnd
Schwytz von allen Orten anghalten wärde in den gegenwürtigen
strytigkeiten das vnparteyisch Eydtgnössische Rächt walten zelassen /
vnnd daß sy wider Rächt erliche vnschuldige lüth hinrichten lan¹⁷ /
den Evangelischen Orten nach gebür entgegen zgahn.

95 **Jockle.** Nit zgäch Nachber Würth / du wilt üseren Herren von [Schwytz]

(5)

[Bl. A3a] Schwytz gar vnrächt gen / sy werdend sich wol wüssen zeverantwor-
ten / vnd nit söliche lüth syn / die das Rächt vßschlahind / wänn es aber
also wäre / könt ich ouch nit ihrer mänung syn.

100 **Würth.** Was wir also vertrüwly mit einanderen redend /
gscheht ohne gfaar¹⁸ / wir wend gute liebe nachberen syn / vnnd einan-
deren in kein vnglegenheit bringen; aber gwüßly gloub mir / üsere
Herren von Schwytz / werdend schwerly die sach verantworten kön-
nen / dann Käser / König / Fürsten vnnd Ständ / ouch andre Ort löb-

80 [B Jockle] B – 84 vnnd] vnd B – 89 vnnd] vnd B – 90 zwöüschē daß] zwöüschē / daß B – vnnd] –
vnd B – 91 wärde in] wärde / in B – 93 vnnd] vnd B – 95 Nachber] Nochber B – 98 ihrer] jrer

genössische Recht, das die Verhütung des Kriegs in den Bündnissen vorsieht, völlig aufgehoben. Im gleichen Artikel dieses konfessionellen Bündnisses steht auch Folgendes: *Weder ein älteres noch ein jüngeres Bündnis soll sie in irgendeiner Weise hindern, sich gegenseitig zu schützen, etc.* Du meine Güte! Was nützen die allgemeinen Bundesverträge, wenn es bei diesem speziellen Bündnis bleiben soll?

Jockel: Ich wundere mich über solche Dinge, welche dem einfachen Volk ganz unbekannt sind. Daraus aber kann ein jeder, der es hört, leicht schlussfolgern, dass das eidgenössische Vertrauen etwas anderes erfordert und dass unsere Regierung von Zürich sich mit gutem Grund beklagt.

Wirt: Eben dieses konfessionelle Bündnis ist die Ursache, dass unsere Schwyzer Regierung in ihrer Sache nicht nachgeben will. Sie verlässt sich auf den Schutz auch anderer Orte, ob sie nun im Recht sei oder nicht. Aber damit ist dem einfachen Volk und der ganzen Eidgenossenschaft nicht geholfen. Vielmehr wäre es wünschenswert, dass ein solches Bündnis aufgehoben und Schwyz von allen Orten angehalten würde, in den aktuellen Streitigkeiten das unparteiische eidgenössische Recht gelten zu lassen. Dieses besagt, dass sie ehrliche, unschuldige Leute rechtswidrig haben hinrichten lassen und dass sie den evangelischen Orten nach Gebühr entgegenzukommen haben.

Jockel: Übertreib es nicht, Nachbar Wirt! Du willst unserer Schwyzer

(5)

Regierung unrecht tun. Sie werden sich wohl zu verantworten wissen und nicht solche Leute sein, die das Recht missachten. Wenn es allerdings so wäre, könnte ich auch nicht ihrer Meinung sein.

Wirt: Was wir so vertraulich miteinander besprechen, geschieht ohne Hintergedanken. Wir wollen gute, werte Nachbarn sein und einander nicht in Schwierigkeiten bringen. Aber glaube mir, unsere Schwyzer Regierung wird sich in dieser Sache schwerlich rechtfertigen können. Denn weder Kaiser, Könige, Fürsten und Stände noch andere Orte der

105 licher Eydtnosschafft / vnnd sy selbs den freyen Zug¹⁹ bisher on vnder-
scheid der Relion no niemen also gspert / vnnd vssert Schwytz no diser
zyt nit sperrend. Wie kan ouch einer ein freyer Eydtnoß syn / vnnd
den freyen Zug nit han? hardurch wurd einer lybeigen / ja ärger / dänn
ein lybeigner frey hinziehn mag on nochteil des lybherren rächten /
110 vnd diewyl nu diß ein mißverständige sach / wie kan doch Schwytz zu
dessen entscheid²⁰ des Rächt vßschlan?

Jockle. Mich dücht üsere Herren von Schwytz heigind vil
werck an der kunckel²¹ / werdinds so bald nit abspinnen mögen / sy las-
sind jnen dann von guten lüthen hälffen.

Würth. Das wär das bäst / aber es wurd nit one kosten här gan.

115 **Jockle.** Es wäre glychwol bässer etwas kosten / dänn allein an
der spinneten²² erligen.

Würth. Gwüßly münd sich üsere Herren von Schwytz ände-
ren²³ / ald es ist bösers zebesorgen: Jst das nit vil / daß sy nebet dem gros-
sen vnwillen / mißtrouwen vnd verbitterung / so sy aller orten erweckt /
120 mit so vnbarhertziger hinrichtung erlicher vnschuldiger lüthen / al-
lein von des gloubens wegen / no dörrfend offently reden / wär von jrer
Relion / vß jnen zu den Evangelischen trätte / der seye malefitzisch / das
ist vff gut tütsch hänckermässig! vnd wiewol sy es verklüglen wend /
daß sy zur Relion ein Eyd schwörind / vnd wänn sy davon abtretind /
125 meyneyd werdind / kompt es doch vff ein ding / daß namly üsere Evan-
gelische Relion so verhaßt by jnen ist / daß sy dieselb verschwören
münd; welches nebet der Eydtnössischen alten liebe vnd fründschafft
keis wägs bstan mag / dänn es den Evangelischen ein grosser vnlust²⁴[(iij vnd]

(6)

130 [Bl. A3b] vnd verdruß ist / daß man no luth der Bündten nit thu sotte: aber hie-
rinn schland sy sich ouch selbs / dänn ein erly vnschuldig wyb von des
gloubens wegen hingricht worden²⁵ / so nie gschworen / ouch nit meyn-
eyd wärden können.

104 vnnd] vnd A2 – 104 vnderscheid] vnterscheid B – 105 vnnd] vnd A2/B – 107 ärger / dänn] ärger:

Eidgenossenschaft und auch nicht sie selbst haben das Auswanderungsrecht unbesehen der Konfessionszugehörigkeit bisher niemandem verweigert. Und auch heute tut das niemand ausser Schwyz. Wie soll auch einer ein freier Eidgenosse sein und das Auswanderungsrecht nicht beanspruchen können? Dadurch würde einer leibeigen, ja schlimmer, denn ein Leibeigener kann frei hinziehen, wohin er will, ohne dass ihm aus den Rechten des Leibherrn Nachteile erwachsen. Da liegt doch in dieser Sache ein völliges Missverständnis vor: Wie kann denn Schwyz bei dieser gerichtlichen Entscheidung das Recht missachten?

Jockel: Mir scheint, unsere Schwyzer Regierung habe einen Haufen Fasern auf dem Spinnrocken, den sie so bald nicht abspinnen kann, ausser sie lasse sich von guten Leuten dabei helfen.

Wirt: Das wäre das Beste. Aber es würde nicht ohne Kosten gehen.

Jockel: Es wäre dennoch besser, es würde etwas kosten, als dass man an der Spinnerei zugrunde ginge.

Wirt: Bestimmt muss sich unsere Schwyzer Regierung umbesinnen, sonst ist Schlimmeres zu befürchten. Das ist doch des Guten zu viel: Sie erwecken überall Unwillen, Misstrauen und Verbitterung durch die unbarmherzige Hinrichtung ehrlicher, unschuldiger Leute nur wegen ihres Glaubens und erlauben sich zudem öffentlich zu sagen, wer sich von ihrer Konfession abwende und zu den Evangelischen übertrete, sei malefizisch, auf gut Deutsch dem Henker zu übergeben. Sie wollen es zwar kaschieren, indem sie die Leute einen Eid auf die Konfession schwören lassen, so dass sie, wenn sie sich von der Konfession abwenden, eidbrüchig werden. Doch es kommt auf das gleiche heraus, nämlich dass unsere evangelische Konfession so verhasst bei ihnen ist, dass sie ihr abschwören müssen. Das kann neben der alten eidgenössischen Wertschätzung und Freundschaft keineswegs bestehen, denn es ist den Evangelischen ein grosser Widerwille und

(6)

Verdross, da man das gemäss den Bündnissen nicht tun sollte. Aber diesbezüglich übertreffen sie sich noch selbst, denn es ist eine ehrliche, unschuldige Frau wegen ihres Glaubens hingerichtet worden, obwohl sie nie geschworen hat und somit auch nicht eidbrüchig hatte werden können.

dänn B – 113 jnen] jhnen B – 123 tütsch hänckermässig] tütsch / hänckermässig B – 124 [rind /] B

Jockle. Du kast so wäsely von sachen jähren / daß ich dir no lang
135 zughören möchte / vnd finde daß ähmal üsere Herren von Schwytz
vil wärdend zeverantworten han.

Würth. Jch wett no vil sägen können / jo ich hett gar vff diß-
mal nit gnug zyt. Den Evangelischen ztratz²⁶ ist von Catholischen
dem gmänen Mann sicher fürgen worden / daß ein söler fuler²⁷ Brieff²⁸
140 im Wasserthurn zu Lutzern lige: Aber diß wie es Lutzern selbs in jrem
Manifäst sät ist ein falschheit / vnd deßwegen wie es fälschly ertichtet
schwärer straaff wärth / Lutzern vnd andre Catholische Ort hand wol
zeschaffen / wänn sy söle gsellen drumb straaffen wend / wie es syn sol.
In diser vnd allen andren sachen gend üsere Herren von Zürich jren
anhörigen für die blosse waarheit / wett Gott es gscheche äbemässig
145 also von andren Orten.

Jockle. Aber myn lieber Nochber Barthel / wie mänst ouch
daß es gan wärde / möcht es zum krieg kon?

Würth. Vseren Herren von Zürich wurd es zwar an notwen-
digen mittlen zekriegen nit ermanglen / wänn aber man jnen haltet
150 was billy vnd rächt / sind sy so fürsichtig vnd verständig / daß sie on not
nit kriegerisch syn wärdend: Wänn ich wette reden was sy für kriegs-
lütth / vnd was sy für gwaltige thaaten verrichtet / hett ich lang zesä-
gen: Jch will nu anzühen / daß sy zu eroberung der fürnemsten gmä-
nen Herrschafften das bäste thon: Jm Turgöuw alß man es gwann /
155 hand sy etly tusig mann vnd grob gschütz / hiemit mee volck vnd gschütz
ghan alß all andre Ort mit einandren.²⁹ Baden hatte König Sigis-
mund jnen allein verpfändt³⁰ / Sy aber vß fründschafft hand ouch an-
dre Ort zu sich gno: Alß Schwytz im jahr 1511. vonwegen jres er-
tränckten Löuffers wider die Wältsche über den Gotthart zogen /
160 vnd sich rächen wellen / wärend sy erschlagen worden / wänn Zürich [jnen]

(7)

[Bl. A4a] jnen nit mit vil volck nachkoo vnd sy grettet hette³¹ / daß sy jnen verspro-
chen in ewigkeit nit zevergessen.

133 kast] kanst A2 – 139 diß wie] diß / wie B – jrem] jhrem A2 – 140 sät ist] sät / ist B – 140 ertichtet
schwärer] ertichtet / schwärer B – 143 vnd] vnnd B – jren] jhren B – 144 gscheche] gschehe

Jockel: Du kannst so gescheit von Dingen reden, dass ich dir noch lange zuhören möchte. Ich glaube, dass unsere Schwyzer Regierung einmal viel zu verantworten haben wird.

Wirt: Ich könnte noch viel sagen, ja, die Zeit würde diesmal gar nicht reichen. Um die Evangelischen zu provozieren, ist von den Katholischen dem einfachen Volk als wahre Tatsache vorgegaukelt worden, es liege eine solch zweifelhafte Urkunde im Wasserturm in Luzern. Doch das ist eine Lüge, wie es die Luzerner selbst in ihrem Manifest bestätigen, und verdient eine schwere Strafe, weil es falsch und erlogen ist. Luzern und andere katholische Orte werden einiges zu tun haben, wenn sie solche Kerle deswegen bestrafen wollen, wie es notwendig ist. In diesen und auch in allen anderen Angelegenheiten schenkt unsere Zürcher Regierung ihren Untertanen reinen Wein ein. Wollte Gott, es verhielte sich ebenso bei den anderen Orten.

Jockel: Aber, mein werter Nachbar Barthel, was denkst du, wie es weitergehen werde? Wird es zum Krieg kommen?

Wirt: Unserer Zürcher Regierung würde es zwar an den nötigen Mitteln für einen Krieg nicht fehlen. Hält man sich ihr gegenüber an das, was recht und billig ist, ist sie so umsichtig und verständig, dass sie ohne Not nicht einen Krieg beginnen wird. Wollte ich berichten, wie gute Krieger die Zürcher sind und welche gewaltigen Taten sie verrichtet haben, hätte ich lange zu erzählen. Ich will nur erwähnen, dass sie bei der Eroberung der wichtigsten Gemeinen Herrschaften das Beste getan haben: Als man den Thurgau eroberte, stellten sie etliche tausend Mann und schweres Geschütz, so dass sie da mehr Soldaten und Geschütz hatten als alle anderen Orte zusammen. Baden ist von König Sigismund ihnen allein verpfändet worden. Sie aber haben aus Freundschaft auch andere Orte unter ihren Schutz genommen: Als die Schwyzer im Jahr 1511 gegen die Franzosen über den Gotthard zogen, um sich wegen ihres ertränkten Boten zu rächen, wären sie erschlagen worden, wenn die Zürcher

(7)

ihnen nicht mit einem grossen Heer zu Hilfe gekommen wären und sie gerettet hätten, so dass sie versprochen, ihnen das auf ewig nicht zu vergessen.

Jockle. Jch män man wärd sölen sachen ouch nachdencken /
vnd etwa üseren Herren von Zürich ouch billy entgegen gan.

165 **Würth.** Das wäre rächt / sy begerend doch nüt vnbillichs / daß
freye Eydtgnossen wyter den freyen Zug heygind. Jst das etwas vn-
billichs? daß in gmänen Herrschafftten man in gloubens- vnd weltli-
chen sachen ein bessere Ordnung vnd Regierung anstelle / ist das nit
170 äben / darnach der gmäne mann süfftzet / vnd on das man nimmer-
mee zeruhe kompt?

Jockle. Jch will hoffen vnder üseren Herren der Catholischen
Orten sygen ouch no so vil verständige Herren / so harzu rathen vnd
helffen wärdend / ich will ouch selbs Gott den Herren darumb trüwly
pitten.

175 **Würth.** Vnd ich ouch / guter hoffnung alle gmäne Vndertha-
nen es äbenmässig thu wärdind / damit wir on den krieg syn könnind:
Sust gloub ich die Evangelische wurdind zu disem krieg kein Lands-
knecht ald frömbde bruchen / hand sust vil vnd gut volck aller orten:
wänn aber üsere Herren von Schwytz den Papst / Käser vnd andre
180 Fürsten vmb hülff anruffen möchtend / vnd etwas frömbd volck jnen
zukoo sollte / das man aber nit glouben kan / dänn die hohe Herren selbs
üseren Herren von Schwytz nit rächt gen wärdend / so wurd es den
Evangelischen an frömbder hülff ouch nit manglen: Der Küng in
Franckrych ist no jr so guter fründ alß üser Herren von den Catholi-
185 schen Orten. Der Küng in Schweeden / vnd der Herr Protector in
Engelland / ouch die Herren Holländer sind des Königs in Franck-
rych vnd aller Evangelischen gute fründ / wurdend sy ouch nit lan.

Jockle. Bhüt üß Gott vor dem krieg / ich fürcht die Evange-
lischen wurdinds gwünnen³² / dänn das glück dißmal vff jrer syten wie
190 bekant by dem Küng in Schweeden³³ vnd Herren Krowel³⁴ oder Prote-
ctor in Engelland.

Würth. Das wöll Gott / vnd üseren Herren von Schwytz die
gnad gen / daß sy der billykeit platz lassind: Aber ich hett schier no eins [ver-]

167 [B 2 daß] B – 168 vnd] vnd B – 174 Herren] HErren B – 175 Vnderthanen] Vnterthanen B – 180
vnd] vnd B – 181 sollte] solte A2 – 182 Schwytz] Schwütz B – 186 Königs] Königs A2/B – 187 vnd]

Jockel: Ich meine, man werde solche Dinge auch in Erinnerung behalten und unserer Regierung von Zürich ebenfalls angemessen entgegenkommen.

Wirt: Das wäre recht. Sie verlangen doch nichts Ungehöriges, nur dass freie Eidgenossen auch weiterhin das Auswanderungsrecht beanspruchen können. Ist das etwas Ungehöriges? Dass man in den Gemeinen Herrschaften in Glaubensangelegenheiten und in weltlichen Dingen eine bessere Ordnung und Verwaltung einrichte – ist es nicht genau das, wonach das einfache Volk seufzt und ohne das es nicht mehr zur Ruhe kommt?

Jockel: Ich hoffe, unter den Regierungen unserer katholischen Orte seien auch noch so viele verständige Herren, die dazu raten und helfen werden. Selbst Gott, den Herrn, will ich zudem vertrauensvoll darum bitten.

Wirt: Und ich auch, in der guten Hoffnung, dass es alle Untertanen in den Gemeinen Herrschaften ebenso machen werden, damit wir um den Krieg herumkommen. Sonst glaube ich, die Evangelischen würden für diesen Krieg weder Landsknechte noch Fremde brauchen, denn sie haben ohnedies viele und gute Soldaten überall. Wenn aber unsere Regierung von Schwyz den Papst, den Kaiser und andere Fürsten zur Hilfe ruft und fremde Soldaten beiziehen sollte – was allerdings unwahrscheinlich ist, da die hohen Herren selbst unserer Regierung von Schwyz nicht Recht geben werden –, so würde es den Evangelischen an fremder Hilfe auch nicht mangeln. Der König von Frankreich ist ihnen noch mindestens so freundlich gesinnt wie unseren Regierungen von den katholischen Orten. Der König von Schweden, der Protektor in England und auch die Holländer sind dem König von Frankreich und allen Evangelischen gut Freund und würden sie nicht im Stich lassen.

Jockel: Behüte uns Gott vor dem Krieg. Ich fürchte, die Evangelischen würden ihn gewinnen, denn das Glück stünde wohl diesmal auf ihrer Seite, wie es bekanntermassen auch auf derjenigen des Königs von Schweden und des Protektors Cromwell von England stand.

Wirt: Möge Gott unserer Regierung von Schwyz die Gnade geben, dass sie dem, was recht und billig ist, Raum gibt. Aber ich hätte beinahe noch etwas

[Bl. A4b] vergessen: Sy gend dem gmänen Mann für / man welle jnen zumu-
195 then / daß sy die Evangelisch Relion in jrem Land frey lassind / das
aber wend üsere Herren von Zürich nit gstan / sunder jr mänung ist
jedermann by syner Relion vnd Freyheit rühwig blyben zelassen / vnd
niemand in synem Land kein andre Relion zuzemuthen.³⁵ So dänn
manglet dir ouch no bricht / daß man nit glouben kan / was man nach
200 der Cappelerschlacht im Barerboden³⁶ zesammen gschworen / daß es
den verstand heyge / wie üsere Herren von Schwytz mänend / es kann
ouch nit syn / dänn syderhar vil von jnen zur Evangelischen Relion
treten / denen man nüt than / ouch jr gut folgen lan.

Jockle. Vff sölen guten bricht bin ich der mänung / wir Tur-
205 göuwer all / on vnderscheid der Relion / wurdend der grechten sach
vnd üseren Herren von Zürich byfallen³⁷ / wänn üsere Herren von
Schwytz sich zur gebür nit wurdind wysen lan: Wösche dir da-
mit ein gute nacht vnd den lieben friden.

Würth. Vnd ich dir ouch.

vergessen: Sie suggeriert dem einfachen Volk, man verlange von ihr, dass sie die evangelische Konfession in ihrem Land zulasse. Das aber ist nicht die Haltung unserer Regierung von Zürich. Sondern deren Meinung ist, dass man jedermann unbehelligt bei seiner Konfession und Freiheit bleiben lassen soll und dass niemandem in seinem Land eine andere Konfession zugemutet werden soll. Im übrigen fehlt dir auch noch eine weitere Information: Was man nach der Kappeler Schlacht im Baarerboden gemeinsam geschworen hat, hat keinesfalls die Bedeutung, die unsere Regierung von Schwyz annimmt. Es ist unmöglich, denn seither sind viele von der katholischen zur evangelischen Konfession übergetreten und man hat ihnen nichts getan und sie auch ihr Hab und Gut mitnehmen lassen.

Jockel: Nach solch gutem Bericht bin ich der Meinung, wir Thurgauer werden alle, egal welcher Konfession wir angehören, die gerechte Sache und unsere Regierung von Zürich unterstützen, wenn sich unsere Regierung von Schwyz nicht zu dem weisen lässt, was sich gehört. Ich wünsche dir damit eine gute Nacht und den lieben Frieden.

Wirt: Und ich dir auch.

Stellenkommentar

- 1 *beiten*: warten (SI IV.1846).
- 2 Jockel ist katholisch. Mit diesem Plural meint er also die katholische Seite.
- 3 *fürgen, fürgeben, vorgeben*: äussern, vorgeben, vormachen (SI II.90).
- 4 Barthel ist evangelisch. Mit dem Plural meint er also die evangelische Seite.
- 5 Die Beschwerde war eine Art Petition, welche die Untertanen insbesondere der Gemeinen Herrschaften bei der Tagsatzung einreichen konnten, um Missstände zu monieren (Würgler, Beschwerden, in: e-HLS, Version vom 11.04.2012). Guggisberg vermutet, dass hier auf den Vertrag von 1632 angesprochen wird, der auf Druck der Zürcher zustande kam und das Prinzip der konfessionellen Parität für den Thurgau und das Rheintal festschrieb (Guggisberg 2000, Anm. 53, S. 696).
- 6 Vgl. Glossar: Goldener Bund.
- 7 Der Goldene Bund wurde am 3. Oktober 1655 als Borromäischer Bund erneuert. Das vorliegende Gespräch wird im Folgenden *wänig wuchen* (TG2 Z. 34) später, also gegen Ende des Jahres 1655 datiert.
- 8 *Badische Johrrächtnig*: Tagsatzung in Baden. Vgl. Glossar: Tagsatzung.
- 9 Hier spricht Barthel das Bundesprojekt an. Vgl. Glossar: Bundesprojekt.
- 10 *spotten*: (mit Genitiv) sich verächtlich über etwas hinwegsetzen, sich nichts daraus machen (SI X.622).
- 11 Zweiter Landfriede von 1531.
- 12 Betroffen waren davon beispielsweise die Burgrechte mit Konstanz 1527 und Bern 1529 (Guggisberg 2000, Anm. 54, S. 696).
- 13 Zitat aus dem Zweiten Kappeler Landfrieden, Abschnitt 4a: «Nach lut unser geschwornen pündten, diewyl die selben geschwornen pündt semlich burgkrecht nit erlyden, wo wier anders eytgnossen sin wöllen» (Nabholz/Kläui 1947, S. 107). Im zweiten Kunkelstuben-Gespräch werden die Zitate dem überlegenen evangelischen Barthel in den Mund gelegt. Die Wirksamkeit des Zitate-Arguments wird also auch von diesem Autor anerkannt. Thematisch allerdings setzt Barthel an einem andern Ort ein: Er weist darauf hin, dass im Zweiten Landfrieden von den Zürchern verlangt wurde, ihr Burgrecht aufzugeben, weil ein solcher Sonderbund gegen die eidgenössischen Verträge gehe, um dann aus dem Borromäischen Bund zu zitieren und damit aufzuzeigen, dass darin nun die katholischen Orte genau gegen dieses Prinzip verstossen haben.
- 14 Zitat aus dem Goldenen Bund, Abschnitt 5: «[...] ob glych wol söllcher vyent uß anderm gesuchtem oder erdichtem schyn dann von deß gloubens wegen den krieg wider uns anfieng» (Nabholz/Kläui 1947, S. 117).
- 15 Zitat aus dem Goldenen Bund, Abschnitt 5: «[...] dann dhein elltere noch ouch jüngere pündtnuß, so uffgericht oder in künfftigem uffgericht werden möchte, uns an sölichem schirmen gantz nit hindern [...] soll» (Nabholz/Kläui 1947, S. 117).
- 16 *Lieber minen*: *lieber* dient der Redeeröffnung bzw. dem Fortgang des Gesprächs (Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 9.1, Sp. 1144 f.). Der ganze Ausdruck ist als Interjektion zu verstehen. Er findet sich z. B. auch bei Manuel, Hans Rudolf: Das Weinspiel, Zürich 1548 (Hrsg. Odinga, Theodor, Halle a. S. 1892, Z. 1097): *Ey lieber minen, land mich machen* oder zeitnäher bei Schädler, Hans Jakob: *Fründt-Eydtgnössische Wexelschryben / Dreyer Politischer personen*, [Zürich 1650], S. 100 (Zürich ZB: 5.242): *Lieber mynen / was für ein sünd ist diß*.
- 17 Exekution von vier Arther Nikodemiten auf der Weishub bei Schwyz: 03./13.11.1655.
- 18 *gfaar*: listige Nachstellung, Betrug, Gefahr (SI I.878); mhd. *âne gevaerde*: ohne Hinterlist/Hintergedanken.
- 19 *freyer Zug*: Vgl. Glossar: Auswanderungsrecht.
- 20 *entscheid*: (gerichtliche) Entscheidung (SI VIII.209).
- 21 Die Verwendung des Spinnrockens als Metapher an dieser Stelle ist als Anspielung auf den Titel zu verstehen. Da sie erst im zweiten Gespräch auftaucht, ist nicht anzunehmen, dass schon bei der Titelsezung an einen solchen Bedeutungsaspekt gedacht wurde.
- 22 *Spinnete*: Arbeit des Spinnens; hier durchaus in der Doppeldeutigkeit von Spinnerei (SI X.326).
- 23 *ändern*: moralisch: andere Gesinnung und Lebensweise annehmen (SI I.309).
- 24 *vnlust*: Widerwille (SI III.1475).
- 25 Unter den vier am 03./13.11.1655 hingerichteten Arther Nikodemiten befand sich auch eine Frau, nämlich die 67-jährige Barbara von Hospental.
- 26 *ztrat*: (mit Dativ) um jemanden herauszufordern, aus Bosheit, mit Absicht, vorsätzlich, aus Eigensinn (SI XIV.1670).
- 27 *ful*: (von Sachen) schlecht, schlimm, arg, widerwärtig, unbrauchbar, von zweifelhaftem Wert, falsch (SI I.788).
- 28 Vgl. Glossar: Urkunde im Luzerner Wasserturm.
- 29 Hier wird auf den Feldzug der Eidgenossen 1460 in den Thurgau angespielt, der Frauenfeld unter die Herrschaft der sieben Orte brachte.
- 30 Sigismund (1368–1437) ist bekannt durch das auf sein Betreiben zustande gekommene Konzil von Konstanz (1414–

1418). Die Eidgenossen stellten sich in dessen Auseinandersetzungen mit den Habsburgern auf seine Seite und besetzten 1415 die habsburgischen Gebiete im Aargau. Die Grafschaft Baden wurde allerdings von den sieben an der Eroberung beteiligten Orten verwaltet, von 1443 an von allen acht Orten (Steigmeier, Baden (Grafschaft, Bezirk), in: e-HLS, Version vom 27.11.2002).

- 31 Hier ist der sogenannte Kaltwinterfeldzug von 1511 im Rahmen der Mailänderkriege angesprochen, in welche die eidgenössischen Orte durch Entsendung von Söldnertruppen involviert waren (Ostinelli, Mailänderkriege. Der Kriegsverlauf, in: e-HLS, Version vom 22.10.2009). Auslöser für den Kaltwinterfeldzug war die Ermordung des Schwyzer Standesläufers durch die französische Besatzung in Lugano (Helbling 1972, S. 352).
- 32 Die hier geäußerte Vermutung lässt doch mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass das Gespräch vor den Kriegshandlungen von 1656, die ja zuungunsten Zürichs ausgingen, verfasst wurde und damit auch das angegebene Druckjahr authentisch ist.
- 33 Karl X. Gustav von Schweden (1622–1660) errang im Dreissigjährigen Krieg in Norddeutschland Erfolge für die Protestanten.
- 34 Cromwell, Oliver (1599–1658): Lordprotektor des Commonwealth von England, Schottland und Irland. Er hatte die katholischen Länder Schottland und Irland besiegt.
- 35 Damit wird der Bezug zum *cuius regio eius religio* hergestellt, der Formel, die besagt, dass der Herrscher eines Landes berechtigt ist, die Religion für dessen Bewohner vorzugeben. Sie ist die Kurzform eines im Augsburger Religionsfrieden und im Westfälischen Frieden niedergelegten Rechtsprinzips.
- 36 Der Zweite Kappeler Landfriede nach dem Zweiten Kappelerkrieg wurde am 20. November 1531 im Weiler Deinikon bei Baar geschlossen. Vgl. Glossar: Zweiter Landfriede.
- 37 Eine solche Parteinahme zugunsten Zürichs ging natürlich ganz gegen die Absicht der katholischen Orte und richtete sich gegen den Landvogt Wickart von Zug, der Mitte November schon Quartierhauptleute, Landrichter und andere Beamte aufs Schloss nach Frauenfeld beordert und ihnen eine Neutralitätserklärung abverlangt hatte (Gallati 1944, S. 174).

